

2. Art. 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.“
3. In Besoldungsgruppe A 13 (Anlage I des Gesetzes) wird gestrichen:
 a) „Dozenten an Pädagogischen Hochschulen²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 1,“
 b) die Fußnote 2.
4. In Besoldungsgruppe A 14 (Anlage I des Gesetzes) wird gestrichen:
 a) „Professoren an Pädagogischen Hochschulen⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 2,“
 b) die Fußnote 5.
5. In dem Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — (Anlage I des Gesetzes) wird in Besoldungsgruppe 13 eingefügt:
 „Dozenten an Pädagogischen Hochschulen,“.
6. In Besoldungsgruppe H 1 (Anlage I des Gesetzes) erhalten die Amtsbezeichnungen und Fußnoten folgende Fassung:
 „Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾²⁾,
 Habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen¹⁾²⁾,
 Hochschuldozenten¹⁾³⁾,
 Universitätsdozenten¹⁾³⁾,
 Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

¹⁾ Erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren.

²⁾ Erhalten als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Bis zur 8. Dienstaltersstufe.

⁴⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt.“

Art. 72

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 73

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1962 in Kraft.

München, den 18. Juli 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Errichtung einer vierten Landesuniversität

Vom 18. Juli 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der Freistaat Bayern errichtet eine vierte Landesuniversität mit vollem wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrbetrieb.

Art. 2

Sitz der Universität ist Regensburg.

Art. 3

Die Staatsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 4

Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG — vom 18. Juli 1962 GVBl. S. 120) erhält folgende Fassung:

Die Universitäten in München, Würzburg, Erlangen—Nürnberg und Regensburg.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1962 in Kraft.

München, den 18. Juli 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962)

Vom 18. Juli 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1962 vom 23. März 1962 (GVBl. S. 24) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In der Ersten Anlage zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan) werden die Beträge für 1962 entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz geändert.
- In Art. 1 werden die Beträge wie folgt neu festgestellt:

	DM	DM
I. Im Ordentlichen Teil		
in Einnahme auf . . .		6 037 914 000
und zwar		
an fortdauernden		
Einnahmen auf . .	5 999 474 000	
an einmaligen Einnahmen auf	38 440 000	
in Ausgabe auf		6 037 914 000
und zwar		
an fortdauernden		
Ausgaben auf . . .	4 843 992 700	
an einmaligen Ausgaben auf	1 193 921 300	
II. Im Außerordentlichen Teil		
in Einnahme		
und Ausgabe auf . .		147 137 000
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf		6 185 051 000

- In Art. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, von der Darlehensforderung des Staates gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Teilbetrag von bis zu 47 500 000 DM unentgeltlich an die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abzutreten.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 18. Juli 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard